

S A T Z U N G der Freien WählerGemeinschaft (FWG) Beckum e.V. vom 06.06.1994 in der durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.1997 geänderten Fassung.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Die Vereinigung, die sich diese Satzung gibt, trägt den Namen: „Freie WählerGemeinschaft (FWG) Beckum e. V.“. Die Vereinigung ist im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- 2) Die FWG hat ihren Sitz in Beckum. Die Anschrift ist die der/des ersten Vorsitzenden.

§ 2 Zweck der FWG

Die FWG ist eine Vereinigung, die einem Idealverein gleichzusetzen und nicht auf wirtschaftliche Gewinnerzielung ausgerichtet ist. Sie ist eine Gemeinschaft Beckumer Einwohner, die sich zum Ziel gesetzt hat, durch kommunalpolitische Mitarbeit in der Stadt Beckum und im Kreis Warendorf zu einer positiven Entwicklung der Stadt und des Kreises beizutragen. Der Zweck der FWG ist ausschließlich darauf gerichtet, mit eigenen Wahlvorschlägen an Kommunalwahlen: (Rat der Stadt, Kreistag) teilzunehmen und dadurch bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2) Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel für die Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Jeder Einwohner der Stadt Beckum, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Rechte ist, kann Mitglied der FWG werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und benachrichtigt den/die Antragsteller(in).
- 3) Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tode des Mitgliedes, b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, c) durch Ausschluss aus der Vereinigung.
- 4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung keinen Gebrauch, wird der Ausschluss 1 Monat nach der Beschlussfassung wirksam.

§ 6 Organe der FWG

Die Organe der Vereinigung sind: 1) die Mitgliederversammlung 2) der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand der FWG besteht aus:

- | | |
|------------------------------|--------------------------------|
| 1) dem/der 1. Vorsitzenden | 2) dem/der 2. Vorsitzenden |
| 3) dem/der Schriftführer(in) | 4) dem/der Geschäftsführer(in) |
| 5) 4 Beisitzern | |

Der/die 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfalle der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in) sind berechtigt, den Verein zu vertreten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer(in). Für das Innenverhältnis wird bestimmt, daß der/die Stellvertreter(in) bzw. bei seiner/ihrer Verhinderung der/die Geschäftsführer(in) tätig werden sollen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Der Verhinderungsfall braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 1/2 Jahr vor jeder Kommunalwahl neu gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Es werden 4 Beisitzer gewählt. Diese sollen nach Möglichkeit aus den Stadtteilen Beckum, Neubeckum, Roland und Vellern gewählt werden. Die Beisitzer sollen den übrigen Vorstand bei seiner Tätigkeit beraten und unterstützen. Sie sind berechtigt, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und haben dort volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreter(in). Der Vorstand ist berechtigt, seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Der Vorstand soll mindestens alle 3 Monate tagen. Zu den Vorstandssitzungen wird schriftlich oder mündlich eingeladen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich vom/von der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungspflicht von 2 Wochen durch schriftliche Einladung und durch Anzeige im Vereinskalendar in den Tageszeitungen einberufen, dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

2) Die Mitgliederversammlung bestimmt über alle Angelegenheiten der FWG, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen sind. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Wahl des Vorstandes und Wahl der Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Es sind jährlich zwei Kassenprüfer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- g) Wahl von drei Delegierten für die Delegiertenversammlung der Freien WählerGemeinschaft Kreis Warendorf e.V.,
- h) Wahl und Nominierung der Bewerber für die Kommunalwahlen - Rat der Stadt, Kreistag,
- i) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- j) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- k) Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.

3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.

4) Eine Satzungsänderung bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

5) Zur Änderung des Zweckes der Vereinigung (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Geschäftsführer(in) zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt der Caritas Beckum e.V. als Betreibergesellschaft zweckgebunden für das St. Klara-Kinderheim in Beckum zu.

§ 11 Beginn

Die FWG setzt ihre am 06.06.1994 begonnene Tätigkeit und im Sinne der am 09.04.1997 von der Mitgliederversammlung geänderten Satzung fort.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 09.04.1997 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Dies ist der Tag der Errichtung. Der Vorstand soll die Änderung der Satzung sowie die Mitglieder des Vorstandes zur Eintragung in das Vereinsregister anmelden.

Für die Richtigkeit gezeichnet Gregor Stöppel (Vorsitzender)